

FORTSETZUNGSBLATT (mehrere Widerspruchsmarken)

(6) Widerspruchsmarke	<input type="checkbox"/> bei mehreren Widerspruchsmarken (siehe Fortsetzungsblatt)
Das ältere Recht ist eine:	Wiedergabe der Marke (wie angemeldet/registriert)
<input type="checkbox"/> zur Zeit angemeldete Marke <input type="checkbox"/> bereits registrierte Marke	Wortmarke:
<input type="checkbox"/> österreichische Marke Anmeldenummer: AM Registernummer:	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> Zum einfügen der Markenabbildung bitte hier klicken! </div>
<input type="checkbox"/> internationale Marke IR-Nummer:	
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftsmarke CTM-Nummer:	
Tag der Anmeldung:	
Priorität/Seniorität (falls vorhanden):	
Beginn der Schutzdauer/Tag der Eintragung:	<input type="checkbox"/> beigefügt
Waren und Dienstleistungen, auf welche der Widerspruch gestützt wird:	
<input type="checkbox"/> alle Waren und Dienstleistungen, für die die Widerspruchsmarke eingetragen ist	
<input type="checkbox"/> folgende Waren und Dienstleistungen:	
<input type="checkbox"/> weiter siehe Fortsetzungsblatt "Verzeichnis Widerspruchsmarke"	
(7) Begründung des Widerspruchs	
<input type="checkbox"/> Die angegriffene Marke und die ältere Widerspruchsmarke sind identisch, ebenso auch die sich gegenüber stehenden Waren und Dienstleistungen (§ 30 Abs. 1 Z1 MSchG)	
<input type="checkbox"/> Zwischen der angegriffenen Marke und der Widerspruchsmarke sowie den angegebenen Waren und Dienstleistungen beider Marken besteht Verwechslungsgefahr (§ 30 Abs. 1 Z 2 MSchG)	
Sofern zutreffend ankreuzen und die entsprechenden Nachweise anschließen:	
Für folgende Waren und Dienstleistungen wird eine erhöhte Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke behauptet:	
<input type="checkbox"/> für alle Waren und Dienstleistungen	
<input type="checkbox"/> für folgende Waren und Dienstleistungen:	
<input type="checkbox"/> weiter siehe Fortsetzungsblatt "Kennzeichnungskraft"	

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 6 Der Widersprechende muss das ältere Recht, auf das sich der Widerspruch stützt (=Widerspruchsmarke) angeben und dabei mitteilen, ob es sich um eine im Zeitpunkt der Widerspruchserhebung noch anhängige Markenmeldung oder eine Marke handelt, hinsichtlich derer das Anmelde- und Prüfungsverfahren bereits mit ihrer Registrierung bzw. – bei internationalen Marken – mit ihrer Schutzzulassung für das Gebiet der Republik Österreich abgeschlossen wurde. Weiters ist anzuführen, ob es sich bei dem älteren Recht um eine österreichische Marke, eine internationale Registrierung mit Schutz in Österreich oder um eine Gemeinschaftsmarke handelt. Zur entsprechend passenden Markenkategorie sind sowohl der jeweilige Anmeldetag, ggf. der Prioritätstag und bei Gemeinschaftsmarken ggf. die Seniorität (vgl. zu diesem Begriff www.patentamt.at – Alles über), als auch der Tag der Eintragung/Registrierung im nationalen Markenregister, dem Register der WIPO (=Beginn der Schutzdauer in Österreich) oder im Register des Gemeinschaftsmarkenamtes bekannt zu geben.

Darüber hinaus ist eine Darstellung der jeweiligen Widerspruchsmarke zur Verfügung zu stellen, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit der im Register ersichtlichen Darstellung vollständig übereinstimmt (also zB keine Photographien der auf den betreffenden Waren angebrachten Marken/Etiketten; keine Vorlage von Visitenkarten, die die Marke in anderer Form, Farbe oder Anordnung enthalten). Die Marke kann in das Formblatt importiert oder aufgeklebt werden. Alternativ kann eine Wiedergabe der Marke auf einem gesonderten Fortsetzungsblatt beigefügt werden. Bei reinen Wortmarken (diese bestehen ausschließlich aus Zahlen u./od. Großbuchstaben in Blockschrift) ist die Marke in das entsprechende Formularfeld einzutippen bzw. zu schreiben.

Ergänzend muss der Widersprechende mitteilen (bei Platzmangel ggf. auf einem gesonderten Fortsetzungsblatt), auf welche Waren und Dienstleistungen, für die sein älteres Recht angemeldet wurde bzw. bereits Schutz genießt, er den Widerspruch stützt, d.h. hinsichtlich derer er aufgrund der behaupteten Zeichenähnlichkeit Verwechslungsgefahr im geschäftlichen Verkehr befürchtet.

Wenn der Widerspruch auf mehrere Marken des/derselben Widersprechenden gestützt werden soll, so ist die gesamte Seite 2 des Formulars für jede dieser Marken auszufüllen.

Empfehlung: Sofern die Widerspruchsmarke im Zeitpunkt der Veröffentlichung der angegriffenen Marke bereits länger als fünf Jahre registriert ist, kann der Inhaber der angegriffenen Marke verlangen, dass die ernsthafte und kennzeichenmäßige Benutzung der Widerspruchsmarke für jene Waren und Dienstleistungen, auf die der Widerspruch gestützt ist, bescheinigt wird. Gelingt dies nicht, ist der Widerspruch im Ausmaß des Scheiterns dieses Nachweises ab- bzw. zurückzuweisen. Es wird daher empfohlen, im Falle des Vorliegens einer entsprechend lang registrierten Widerspruchsmarke, bereits gleichzeitig mit dem Widerspruch auch Unterlagen zur Benutzung vorzulegen. Je eindeutiger diese eine ausreichende Benutzung in Österreich belegen, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit einer Verfahrensverzögerung aufgrund notwendig werdender zusätzlicher Verfahrensschritte (vgl. § 29b Abs. 2 und 3 MSchG). Widersprüche auf Basis länger als 5 Jahre unbenutzt gebliebener Marken oder nicht benutzter Waren und Dienstleistungen sollten unterbleiben.

- 7 Der Widersprechende muss den Grund angeben, aufgrund dessen seiner Ansicht nach die Registrierung der angegriffenen Marke aufzuheben ist. Die beiden zulässigen Widerspruchsründe werden im Formular zum bloßen Ankreuzen zur Auswahl gestellt. Weiterführende Ausführungen, warum die zu vergleichenden Marken oder Waren bzw. Dienstleistungen ähnlich sind odgl. sind an sich nicht erforderlich, können jedoch auf einem separaten Fortsetzungsblatt beigefügt werden.
- „Kennzeichnungskraft“ ist die Eignung einer Marke, dem Publikum in Erinnerung zu bleiben und wieder erkannt zu werden. In der Regel ist bei registrierten Marken von einer normal starken Kennzeichnungskraft auszugehen. Es gibt allerdings Umstände, die die Kennzeichnungskraft einer Marke beeinflussen. So kann sie herabgesetzt sein, wenn die Marke lediglich aus häufig verwendeten Bestandteilen zusammengesetzt ist oder sich stark an eine beschreibende Sachaussage anlehnt. Sie kann aber auch erhöht sein, wenn sie zB besonders auffällig gebildet oder den relevanten Verkehrskreisen in Zusammenhang mit bestimmten Waren und Dienstleistungen bekannt ist. Die zwischen zwei Marken bestehende Verwechslungsgefahr ist umso größer, je kennzeichnungskräftiger die ältere Marke ist.

Wer eine erhöhte Kennzeichnungskraft seiner Widerspruchsmarke aufgrund ihrer gesteigerten Bekanntheit behauptet, muss dies belegen. Hierzu sind insbesondere folgende Angaben sachdienlich: Angaben zum von der Marke gehaltenen Marktanteil, zur Intensität, Dauer und zum geographischen Umfang ihrer Benutzung, Angaben zu den für die und mit der Marke getätigten Werbeaktivitäten und den dafür eingesetzten Aufwendungen, Angaben welche Verkehrsschichten mit diesen Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen erreicht wurden etc.